



Stand: 04/ 2017

Merkblatt Beihilfe

Informationen zur Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten

Aufwendungen für Rettungsfahrten und –flüge sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

Grundvoraussetzung für eine Fahrtkostenerstattung ist immer eine ärztliche Verordnung und es muss sich um die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit handeln.

Fahrtkosten sind beihilfefähig:

- zu einer **stationären Krankenhausbehandlung**
- bei **Verlegung** in ein anderes Krankenhaus, wenn dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist (**ein Rücktransport wegen Erkrankung während einer privaten Urlaubs-Reise ist grundsätzlich nicht beihilfefähig**)
- bei **ambulanter Krankenbehandlung in Ausnahmefällen**, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind), oder „H“ (hilflos) vorliegt oder die Einstufung in einen Pflegegrad 3 – 5 vorliegt bzw. vorübergehend vergleichbare Beeinträchtigungen der Mobilität nach den vorgenannten Kriterien vorliegen
- bei **ambulanter Dialyse, onkologischer Strahlentherapie oder onkologischer Chemotherapie**
- bei **vor- oder nachstationärer Behandlung**, wenn dadurch eine andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann
- bei **ambulanter Operation** im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung
- für einen **Krankentransport**, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist
- für **Eltern** anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Ausnahmefällen

Eigenbehalt

Nach § 49 Abs.1 Nr. 3 BBhV sind von den beihilfefähigen Aufwendungen bei Fahrtkosten 10 % abzuziehen; höchstens 10 €, mindestens 5 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Dies gilt auch für Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darüber hinaus sind Fahrtkosten bis zu einem **Höchstbetrag von 200 €** für die Gesamtmaßnahme beihilfefähig (ohne Abzug von Eigenbehalt):

- bei stationärer Rehabilitation
- bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen
- ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder
- für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort
- ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder wohnortnahe Einrichtungen

Bei Benutzung eines privaten PKW.

sind höchstens 0,25 €/km nach Landesreisekostengesetz § 5 (1) beihilfefähig.

Fahrten anlässlich des Kaufs oder der Reparatur eines Hilfsmittels, des Kaufs von Arzneimitteln oder zur Abholung eines Rezeptes sind nicht beihilfefähig.

Parkgebühren werden durch die Beihilfe nicht erstattet.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfevorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Ihr Landesamt für Finanzen